

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/1852

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Sven Thomsen
Durchwahl: 988-1211
Aktenzeichen:
LD3-50.06/11.001

Kiel, 31. Januar 2011

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Umdrucke 17/1270, 17/1418, 17/1629, 17/1704

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Grundlage der oben angegebenen Umdrucke und der in diesen Schreiben getätigten Aussagen zu Entwicklungsperspektiven für Datenschutz und Datensicherheit nimmt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) insbesondere zu den Aussagen des Umdrucks 17/1704 wie folgt Stellung:

Die mittlerweile vorliegende „IT-Sicherheitsleitlinie der teilnehmenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ und die „IT-Sicherheitspolitik der teilnehmenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ (jeweils Version 1.3 vom 8. Oktober 2010) sind grundsätzlich geeignet, eine teilweise Umsetzung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) und der Datenschutzverordnung (DSVO) voranzutreiben. Ein alleiniges Verabschieden und Inkraftsetzen der genannten Dokumente führt jedoch noch nicht dazu, dass die teilweise erheblichen Mängel im Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten behoben sind (vgl. insbes. 30. Tätigkeitsbericht des ULD für 2008, Tz. 6.7 und 9.1.8).

Die Dokumente definieren im Wesentlichen eine Programmatik. So heißt es: „Die IT-Sicherheitsrichtlinie bezieht sich auf alle Aspekte des IT-Einsatzes und legt fest, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind. (...) Welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, ist in der vorliegenden IT-Sicherheitsrichtlinie verbindlich beschrieben.“

Die gesamte Ausrichtung der Beschreibungen und Methodik lehnt sich an der Grundschutzvorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an. Es werden die umzusetzenden Schutzziele aufgeführt und knapp erläutert, wobei neben Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität auf gleichem Niveau auch Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gelistet

sind. Das ULD wertet dies als Indikator, dass neben der Datensicherheit auch den Anforderungen speziell des Datenschutzes technisch-organisatorisch nachgekommen werden soll.

Zielrichtung der Dokumente bleibt jedoch die Umsetzung des IT-Grundschatzes. Eine allein auf IT-Grundschatz ausgelegte Vorgehensweise genügt jedoch nur in Teilen der Anforderungen der DSVO und geht in anderen Bereichen deutlich über das in Gesetz und Verordnung vorgeschriebene Mindestmaß hinaus.

Die Anforderungen insbesondere der Datenschutzverordnung zielen auf einen Nachweis einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und orientieren sich an der konkret vor Ort durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten. Hierzu sind detaillierte verfahrensbezogene Vorgaben

- zur Dokumentation des IT-Einsatzes (vgl. § 3 DSVO),
- zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen (vgl. § 4 DSVO) und
- zur Dokumentation des Tests und der Freigabe (vgl. § 5 DSVO)

vorhanden, deren Umsetzung zwingend erforderlich sind.

In der IT-Sicherheitsleitlinie wird zwar auf die Vorgaben der DSVO verwiesen und es werden auch explizit Vorgaben des ULD erwähnt. Diese grundsätzlich richtigen Verweise sollten jedoch durch ebenso konkrete Vorgaben ergänzt werden, wie es in den restlichen 70 Seiten des Dokuments für einzelne Sicherheitsmaßnahmen geschieht.

Zusammenfassend empfiehlt das ULD, zusätzlich zur Verabschiedung der IT-Sicherheitsleitlinie und IT-Sicherheitspolitik an allen Hochschulen die Arbeit an konkreten Vorgaben zur Umsetzung der Leitlinie zu beginnen. Neben einer projektorientierten Vorgehensweise zur vollständigen Ersterfassung der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten einheitliche Standards zur Verfahrensdokumentation und zum Vorgehen für Tests und Freigaben erarbeitet werden.

Eine konkrete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten ist weiterhin nicht gegeben. Die dem ULD vorliegenden Leitlinien sind jedoch geeignet, eine solche Umsetzung positiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert